

Richtlinie Kommissionen, Arbeitskreise, Institutsgruppen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Richtlinie trifft Regelungen über vermögensbezogene und finanztechnische Tätigkeiten der Kommissionen, Arbeitskreise und Institutsgruppen der Studierendenschaft der Martin Luther Universität Halle-Wittenberg und ihrer Organe.
- (2) Förderbar sind alle Projekte, Anschaffungen, etc., die durch eine/n Kommission, Arbeitskreis oder Institutsgruppe beschlossen werden und die der Erfüllung der Satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft dienen. Dabei ist zu beachten, dass alle Projekte, deren Gesamtkosten 350 € überschreiten analog zu Zuwendungen vor ihrer Durchführung durch den zuständigen Rat bestätigt werden müssen. Fristen zur Antragstellung sind dem Abschnitt D der Finanzordnung der Studierendenschaft zu entnehmen.

§ 2 Projektabrechnungen, Druckaufträge und Anschaffungen

- (1) Für jedes Projekt ist ein vollständig ausgefülltes Projektabrechnungsformular beizufügen.
- (2) Hinsichtlich der Frist zur Einreichung der Projektabrechnungen wird auf §38 III sowie § 38 V der Finanzordnung der Studierendenschaft verwiesen.
- (3) Alle Belege müssen im Original vorliegen, wobei Kassenbons, Quittungen, Fahrkarten etc. kopiert und dauerhaft an der Kopie befestigt werden müssen. Private Anschaffungen dürfen nicht auf den Belegen erscheinen. Belege dürfen keine geschwärzten Passagen enthalten.
- (4) Druckaufträge bedürfen der Absprache mit dem Angestellten für Öffentlichkeitsarbeit oder den Sprechern für Finanzen. Auf Plakaten ist das entsprechende Organ klar und leserlich als verantwortlich für Gestaltung, Inhalt und Platzierung der Printprodukte zu kennzeichnen. Dies ist durch die Bezeichnung „Veranstalter:“ (oder Ähnlichem), dem Namen des Organs und der entsprechenden Anschrift zu realisieren.
- (5) Anschaffungen von Software/Hardware bedürfen der Absprache mit dem Systemadministrator.
- (6) Der Sprecher der/des Kommission, Arbeitskreises oder Institutsgruppe hat immer auf dem Projektabrechnungsformular zu unterschreiben.

§ 3 Rechnungen

- (1) Auf Rechnungen muss kenntlich gemacht werden, welche/r Kommission, Arbeitskreis oder Institutsgruppe sie einreicht. Zudem muss der Sprecher sie auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen und mit seiner Unterschrift kennzeichnen.

§ 4 Workshop

- (1) Die Teilnahme an einem jährlich stattfindenden Finanzer-Workshop, durchgeführt

von den Sprechern für Finanzen des Studierendenrates, ist mindestens für den/die Sprecher der/des Kommission, Arbeitskreises oder Institutsgruppe verpflichtend.

- (2) Der Workshop findet in Anlehnung an den Finanzer-Workshop der Fachschaften statt. Im Workshop sollen die Sprecher der Kommissionen, Arbeitskreise oder Institutsgruppen unter anderem erlernen, wie ein Haushaltsplan sowie ein Rechenschaftsbericht erstellt und Projekte ordnungsgemäß abgerechnet werden.

§ 5 Bedingungen der Auszahlung

- (1) Bei Nichtteilnahme am Workshop gemäß § 4 dieser Richtlinie können die Sprecher für Finanzen die Auszahlung von Geldern verwehren. Diese Möglichkeit muss den Kommissionen, Arbeitskreisen und Institutsgruppen mit der Einladung zum Workshop und nach Nichtteilnahme mitgeteilt werden. Es ist gemeinsam mit dem betroffenen Organ ein zeitnahe Ausweichtermin zu finden. Nach späterer Teilnahme sind die Gelder nach Maßgaben der Finanzierung gewohnt auszuzahlen.
- (2) Bei Nichtteilnahme an einer AK-Sprechstunde gemäß § 19 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Studierendenrates durch einen Arbeitskreis des Studierendenrates können die Sprecher für Finanzen die Auszahlung von Geldern verwehren. Diese Möglichkeit muss den Arbeitskreisen mit Einladung zu der AK-Sprechstunde mitgeteilt werden. Betroffenen Arbeitskreisen sind die Gelder unverzüglich wieder auszuzahlen, sobald diese gemäß § 19 Abs. 3 GO StuRa auf einer Sitzung anwesend sind. Ausnahmsweise können nach Ermessen der Sprecher für Finanzen auch geschriebene Berichte gemäß § 19 Abs. 4 GO StuRa genügen, um die normale Auszahlung von Geldern zu veranlassen. Diese Handlungsanweisung ist dem Arbeitskreis durch die Sprecher für Finanzen unverzüglich mitzuteilen, wenn die Auszahlung von Geldern verwehrt werden soll.
- (3) Bei Nichteinhaltung der regelmäßigen Berichtspflicht einer Kommission des Studierendenrates gemäß § 20 Abs. 3 GO StuRa können die Sprecher für Finanzen dann die Auszahlung der Gelder verwehren, wenn die Kommission auch einer Aufforderung des SPK, auf einer bestimmten zukünftigen ordentlichen Sitzung des Studierendenrates zu berichten, nicht nachkommt. Die Gelder sind unverzüglich wieder auszuzahlen, sobald die Kommission auf einer Sitzung des Studierendenrates berichtet. Diese Handlungsanweisung ist der Kommission durch die Sprecher für Finanzen unverzüglich mitzuteilen, wenn die Auszahlung von Geldern verwehrt werden soll.

§ 6 Honorar und Reisekosten

- (1) Referenten der Veranstaltungen ist in der Regel entweder ein Honorar oder die Reisekosten zu zahlen.

§ 7 Vorauszahlungen

- (1) Vorauszahlungen an Privatpersonen sind nur an Mitglieder der/des Institutsgruppe, Arbeitskreises oder Kommission möglich. Es bedarf während der Vorlesungszeit eines Beschlusses des zuständigen Rates, in der vorlesungsfreien Zeit des Sprecherkollegiums.

- (2) Bei Vorauszahlungen in Bar muss der Antrag auf Vorauszahlung an den zuständigen Rat (Vorlesungszeit) oder das Sprecherkollegium (vorlesungsfreie Zeit) bis vor Beginn der letzten Sitzung von Rat oder Sprecherkollegium eine Woche vor dem Tag der geplanten Auszahlung gestellt werden.
- (3) Die Zahlungsart Vorkasse ist möglich, wenn eine auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüfte Rechnung vorliegt.

§ 8 Fahrkarten

- (1) Fahrkarten müssen immer im Original vorliegen.
- (2) Alle Fahrkarten, insbesondere Online-Tickets, müssen von einem Schaffner oder anderem Bahnpersonal entwertet bzw. bestätigt werden.
- (3) QR-Tickets können nur abgerechnet werden, wenn sie ausgedruckt vorliegen und die Fahrt vom Bahnpersonal bestätigt wurde.

§ 9 Sprecher

- (1) Nach der Wahl eines neuen Sprechers der/des Kommission, Arbeitskreises oder Institutsgruppe hat dieser sich in Schriftform bei den zuständigen Sprechern für Finanzen zu melden.
- (2) Tritt ein Sprecher zurück oder wird ein Sprecher abgewählt, sind die zuständigen Sprecher für Finanzen noch am selben Tag zu informieren.
- (3) Die Sprecher sind für die Ordnungsgemäße Durchführung ihrer Projekte bzgl. geltenden Rechts, den Vorgaben der Studierendenschaft und des eigenen Selbstverständnisses verantwortlich.

§ 10 Sonstiges

- (1) Es dürfen keine Spenden für eigene Zwecke auf Veranstaltungen eingesammelt werden.
- (2) Jede/r Kommission, Arbeitskreis oder Institutsgruppe ist dazu verpflichtet gemäß §12 I der Finanzordnung der Studierendenschaft zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht bei den zuständigen Sprechern für Finanzen abzugeben.